



<b>Absender:</b> Technische Universität Braunschweig	<b>Anzeige</b>  Gemäß § 49 IfSG Tätigkeiten nach § 45 (2) Ausnahme von der Erlaubnis
---------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------

**An die**

Stadt Braunschweig  
Fachbereich Soziales und Gesundheit  
Abt. Gesundheitsamt  
z.Hd.  
Hamburger Straße 226  
38114 Braunschweig

**Aktenzeichen:** (falls bereits vorhanden)

nähere Angaben:

erstmalige Aufnahme der Tätigkeit

wesentliche Änderung der Räume, Einrichtungen, Tätigkeiten  
oder Arbeitsstoffe

Wechsel der verantwortlichen Personen

Aufnahme von Tätigkeiten mit weiteren biologischen  
Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3, die nicht in Anh. III der RL  
90/679/EWG aufgeführt sind

Aufnahme von Tätigkeiten mit weiteren biologischen  
Arbeitsstoffen der Risikogruppe 4

Anlagen:

1)

2)

3)

<b>1. Angaben zum Arbeitgeber und der nach § 13 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetzes verantwortlichen Person</b>	
Name:	
Anschrift:	
Verantwortliche Person:	

<b>2. Name und Befähigung der für die Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verantwortlichen Person</b>	
Labor-/Projekt-/Betriebsleiter/In:	
Sachkenntnis (Kurzbeschreibung):	

<b>3. Bezeichnung, Lage und räumlicher Umfang des Laboratoriums bzw. der Anlage (Bitte Gebäudeplan beifügen)</b>	
Bezeichnung/Standort:	
Gebäude/Räume:	

<b>4. Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 4 BioStoffV/TRBA für gezielte/nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen</b>				
Gezielte Tätigkeiten gemäß §2 (8) BioStoffV mit biologischen Arbeitsstoffen der				
Risikogruppe:	2	3	3**	4
Nicht gezielte Tätigkeiten gemäß §2 (8) BioStoffV mit biologischen Arbeitsstoffen der				
Risikogruppe:	2	3	4	
Sensibilisierende/toxische Wirkung der biologischen Arbeitsstoffe				
Erkrankung bekannt	ja	nein	nicht bekannt	
Wenn ja, welche?				

<b>5. Art und Umfang der beabsichtigten Tätigkeit:</b>

<b>6. Art der biologischen Arbeitsstoffe:</b>					
Bakterien	Pilze	Viren	Zellen	Endo- parasiten	GVO
Aufstellung der biologischen Arbeitsstoffe:					
Wissenschaftliche Bezeichnung	Risikogruppe		Quelle		
<b>7. Maßnahmen zum Arbeitsschutz</b>					
<b>Technische Schutzmaßnahmen:</b>					
Räumliche Abgrenzung des Laboratoriums			ja	nein	
Zugang nur durch Schleuse			ja	nein	
Labortüren mit Sichtfenster, vergleichbare Vorrichtung			ja	nein	
Handwaschbecken im Arbeitsbereich			ja	nein	
Sicherheitswerkbank			ja	nein	
 Wenn ja, welche Klasse?					
Lüftungstechnische Einrichtung			ja	nein	
Abluftfiltration der Raumluft			ja	nein	
Hitzesterilisationseinheit			ja	nein	
 Wenn ja, wo?					
Weitere Einrichtungs- bzw. Ausrüstungsgegenstände wie z.B. Abzug, Zentrifuge etc. vorhanden?					
<b>Organisatorische Schutzmaßnahmen:</b>					
Zugangsbeschränkung			ja	nein	
Betriebsanweisung gemäß § 14 BioStoffV			ja	nein	
Unterweisung gemäß §14 BioStoffV			ja	nein	
Hygieneplan			ja	nein	
Präventionsmaßnahmen Nadelstichverletzungen, §11 BioStoffV			ja	nein	
Arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß §12 BioStoffV			ja	nein	
<b>Persönliche Schutzausrüstung:</b>					
Art der Schutzausrüstung:					
Wo kann sie gewechselt werden?					

